Bundesministerium
der Finanzen

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
19(7) - 569

19. Wahlperiode

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Katja Hessel MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT
TEL
FAX
E-MAIL
DATUM 3. August 2020

BETREFF **Rückwirkungsverbot Vermögensabschöpfung;**
Berichtsbitte der Bundestagsfraktion DIE LINKE. vom 21. Juli 2020

GZ **IV A 4 - S 0704/20/10002 :002**
DOK **2020/0746642**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit o. g. Berichtsbitte hat die Bundestagsfraktion DIE LINKE. die Bundestregierung um schriftliche Beantwortung der folgenden Frage gebeten:

„Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung von Verfassungsrechtlern, wonach das im Rahmen des Zweiten Corona Steuerhilfegesetzes mit Stichtag 1. Juli 2020 verankerte Rückwirkungsverbot bei der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (nach steuerrechtlicher Verjährung) nicht erforderlich ist, und welche Maßnahmen planen Bundesfinanzministerium und Bundesjustizministerium konkret, um eine mögliche Verbesserung der Einziehung von Steueransprüche bei Altfällen zu erzielen (vgl. https://www.tagesschau.de/cum-ex-139.html)?“

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Durch die Einführung des § 375a AO wurde die Möglichkeit der Einziehung bei bereits verjährten Steueransprüchen wesentlich verbessert. Wie bei entsprechenden zivilrechtlichen Forderungen steht die Verjährung der von einer Straftat betroffenen Steuerforderung einer Einziehung nicht mehr entgegen. Es ist nunmehr möglich, bei verjährten Steueransprüchen in Fällen der Steuerhinterziehung eine Einziehung anzuordnen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2019 war dies aufgrund von § 73e Absatz 1 StGB bislang

nicht möglich. Ich erlaube mir insoweit den Hinweis auf das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 7. März 2019 - 3 StR 192/18 - (vgl. https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/2019030.html). § 375a AO schafft insoweit eine Verbesserung gegenüber der früheren Rechtslage.

Neben der Verbesserung der strafrechtlichen Einziehung durch § 375a AO wurde auch die Zeitspanne der absoluten Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist und dadurch auf 25 Jahre verlängert (§ 376 Absatz 3 AO). Darüber hinaus stellt der neue § 376 Absatz 1, 2. Halbsatz AO klar, dass die Ruhensregelung des § 78b Absatz 4 StGB auch für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung gilt, so dass ab Eröffnung des Hauptverfahrens die Verjährung für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ruht. Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil des ersten Rechtszugs ergangen, gilt schon bisher § 78b Absatz 3 StGB und die Verjährungsfrist läuft nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Ob weitere Verbesserungen hinsichtlich der Einziehung bei bereits verjährten Steueransprüchen möglich und erforderlich sind, wird derzeit zusammen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft.

Mit freundlichen Grüßen